

Förderverein der Musikschule Höxter

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule Höxter“. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Höxter.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Musikschule Höxter zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Der Verein unterstützt die Musikschule ideell, materiell und finanziell.
2. Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke, Förderung der Erziehung und Förderung von Kunst und Kultur, auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:
Durchführung von Konzerten, musikalischer Weiterbildungen und Freizeiten/Fahrten zum Zwecke musikalischer Kontaktpflege mit gemeinsamem Musizieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Der/Die jeweils amtierende Schulleiter/in der Musikschule Höxter ist originäres Mitglied des Vereins.
6. Mit Eintritt in den Verein wird die Satzung anerkannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von

- einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
 5. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Kassenwart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Die Leitung der Musikschule nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Vergabe von finanziellen Mitteln nach schriftlichen Anträgen und berichtet hierzu in der Mitgliederversammlung über gestellte, bewilligte und abgelehnte Anträge.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch einfachen Mehrheitsbeschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der 2. Vorsitzenden.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird mit Ausnahme des amtierenden Schulleiters der Musikschule Höxter von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Abweichend von dieser Regelung werden der/die 1. Vorsitzende und

- der/die Kassenwart/in bei der Gründungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d. Wahl des Kassenprüfers
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Durch die Einladung per E-Mail ohne Signatur ist die Schriftform gewahrt. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / E-Mail-Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Vorstand einen Protokollführer.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 10 entsprechend.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Höxter, die es unmittelbar und ausschließlich im Einvernehmen mit dem Finanzamt für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 diese Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.01.2024 errichtet.

Höxter, den 22.01.2024

Anlage1: Datenschutzbestimmung (Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten)